

145 95 800 Erzeugnisse (Formteile) aus Polyurethan nach sonstiger Technologie  
146 44 260 Runde Dichtringe“.

## § 2

(1) Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten/PEV<sup>3</sup> ergänzt:

„Preisliste/PEV Nr. 36 PTFE-Erzeugnisse  
Preisliste/PEV Nr. 37 Halbzeug und Erzeugnisse aus PUR-Gießelastomeren  
Preisliste Nr. 38“ Rundringe“.

(2) Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 3 wird Abs. 4 und um folgende Preislisten<sup>3</sup> ergänzt:

„Preisliste Nr. 13/1 Radialwellendichtringe  
Preisliste Nr. 33/1 Lippenringe“.

(4) Der bisherige Abs. 4 des § 3 wird Abs. 5.

## § 3

(1) Die Bestimmungen des Abs. 1 des § 6 gelten auch für die Preislisten Nr. 36 und 38.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 4 des § 6 gelten auch für die Preisliste Nr. 37.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 6 des § 6 gelten auch für die Preislisten Nr. 36 bis 38.

## § 4

Der § 8 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschrift ergänzt:

„— Preisanordnung Nr. 4456/1 vom 1. Oktober 1966 — Technische Formartikel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V. : Domagk  
Staatssekretär

<sup>3</sup> Die Preislisten werden den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt: Preisliste Nr. 36 und 33/1 VEB Cosid-Kautasit-Werke, 8252 Coswig, Rudolf-Prochaska-Str. 7, Preisliste Nr. 37 VEB Synthesewerk Schwarzheide, 7817 Schwarzheide, Preisliste Nr. 38 und 13/1 VEB Gummiwerke Berlin, 112 Berlin, Fuccinistraße 16-32.

### Anordnung Nr. Pr. 226/1<sup>1</sup> über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie

vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preislisten gemäß Abs. 1 und die PEV gemäß Abs. 2 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 3 werden die Absätze 4 und 5.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und, gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V. : Domagk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes)

### Anordnung Nr. Pr. 228/1<sup>1</sup> über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs.-2 ergänzt:

„(2) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 2 Fotofilme für gewerbliche Zwecke

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes)